

Übernahmekatalog für eine evangelische Kindertagesstätte in Mitteldeutschland

Grundsätze

Die Evangelische Kindertagesstättenarbeit ist ein diakonischer Auftrag der evangelischen Kirche. In der Kindertageseinrichtung kommen Menschen in Kontakt mit Kirche und erleben diesen Bereich als sehr konkret, da er für sie täglich erfahrbar ist. Eine evangelische Kindertagesstätte ist ein Lebens- und Lernfeld, das ein eigenes Stück Gemeinde darstellt. Das religionspädagogisch geprägte Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot richtet sich an Kinder im Vorschulalter und deren Familien.

Mit der Übernahme einer Kindertagesstätte wendet sich ein Träger direkt der Familie zu, nimmt an ihrer Lebenswelt teil und kann Angebote vermitteln.

1. Übernahmestrukturen einer Kindertagesstätte

Die Übernahme einer Kindertagesstätte kann in unterschiedlicher Art und Weise geschehen: z.B.

- Unternehmenskauf mit Überleitungsaufgaben
- Nur Betriebsübertragung mit Überleitung der Arbeitnehmer, Übereignung des Inventars und der Betriebsmittel
- Verschmelzung der Rechtsträger

Die Trägerschaft für eine Kindertagesstätte kann ein diakonischer Träger, ein Verein oder eine Kirchgemeinde übernehmen. Voraussetzung ist die Anerkennung als freier gemeinnütziger Träger der Jugendhilfe.

Vor einer Übernahme sollte unbedingt abgeklärt werden:

- demographische Entwicklung im Einzugsgebiet

- Trägerstruktur im Umfeld (Wahlmöglichkeit für Eltern zwischen unterschiedlichen Trägern beachten)
- Interesse der Elternschaft an einer christlichen Einrichtung
- Motivation des Trägers
- Voraussetzung des Trägers zur Übernahme (Kompetenzen)
- Haltung der Erzieherinnen zu einem Trägerwechsel
- Möglichkeiten einer befristeten „Patenschaft“ (Begleitung) mit einer anderen evangelischen Kindertagesstätte
- Votum des Diakonischen Werkes und der Kreiskirchenämter (bei kirchgemeindlichen Trägern)

Der Betrieb einer Kindertagesstätte ist eine öffentliche Pflichtaufgabe (KJHG §2, 2[3]) der Länder und Kommunen. Bei Übernahme einer Kindertagesstätte übernimmt der freie Träger diese, durch Vereinbarung bezüglich der Durchführung, stellvertretend.

2. Bedarfsplanung

Die öffentliche Finanzierung ist in Thüringen nur zulässig, wenn die Einrichtung im Bedarfsplan ausgewiesen ist (ThürKitaG §18,2), im Land Sachsen-Anhalt ist dazu keine gesetzliche Festlegung getroffen.

Sinnvoll ist eine Klärung mit dem örtlichen Jugend- oder Landratsamt, bzw. den zuständigen Stellen vor Ort, über den Bedarf an Kindertagesstättenplätzen. Kinder aus anderen Kommunen oder Gemeinden können aufgenommen werden. Der Träger und die Wohnsitzgemeinde sind von den Eltern mindestens sechs Monate vor Aufnahme des Kindes darüber in Kenntnis zu setzen (§3b, Abs.3 KiFöG).

3. Personal

Die arbeitsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten bei der Übernahme zur Personalüberleitung sind mit dem Referat Arbeitsrecht im Diakonischen Werk Mitteldeutschland bzw. der Landeskirchen zu entwickeln.

Personalfinanzierung ist nur für ausgewiesene Fachpersonal (§14,1 ThürKitaG bzw. §21, 3 KiFöG) möglich. Nach einer Übernahme haben die Mitarbeiter einen Kündigungsschutz hinsichtlich des Betriebsüberganges. Andere Kündigungsgründe bleiben davon unberührt. Die Arbeitsbedingungen dürfen bis zum Ablauf eines Jahres nach der Übernahme nicht zu Lasten der Mitarbeiter verändert werden Die

Wahl der Leitungsbesetzung sollte gründlich überlegt werden. Sie sollte einerseits den fachlichen Voraussetzungen nach §14,3 ThürKitaG bzw. §21, 4 KiFöG und andererseits dem religiösen Anspruch der Kindertagesstätte folgen.

Für Mitarbeiterinnen ohne kirchliche Ausbildung ist eine religionspädagogische Weiterbildung (240 Stunden) als Verankerung im Arbeitsvertrag zu empfehlen.

In einem Erstgespräch sollte mit Erzieherinnen geklärt werden:

- Trägerkonzept / Motivation zur Trägerschaft
- Erwartungen und Wünsche von den Erzieherinnen an den Träger
- Erwartungen und Wünsche vom Träger an die Erzieherinnen
- Sicherung der fachlichen Beratung (z.B. durch das Referat Kindertagesstätten der Diakonie Mitteldeutschland)
- Möglichkeiten der Kontaktaufnahme zu anderen evangelischen Kindertagesstätten
- Verbindlichkeiten einer Zusammenarbeit:
 - Absolvieren einer religionspädagogischen Weiterbildung (240 Stunden) und die Kostenregelung dieser sowie genereller Fortbildungsmodalitäten
 - Gültigkeit von Kirchlicher Vergütungsordnung (KVO) bei kirchgemeindlichen Trägern oder Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) bei diakonischen Trägern
 - Angebote für Gesprächsebenen zwischen Träger und Erzieherinnen
 - Gültigkeit der ACK-Klausel
 - ggf. Qualifizierung der Leitungskraft

3.1 Personalschlüssel

In §14,2 ThürKitaG bzw. §21,2 KiFöG sind die jeweils gültigen Stellenschlüssel für die Mindestanforderung der personellen Besetzung beschrieben.

4. Finanzierung einer Kindertageseinrichtung

Die Kosten der Kindertageseinrichtung werden durch Zuschüsse des Landes, durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, durch die Wohnsitzgemeinden, durch Elternbeiträge und nach Möglichkeit durch Eigenleistungen des Trägers gedeckt (§18,1 ThürKitaG bzw. §11 KiFöG). Betriebskosten sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung erforderlich sind (§18,8 ThürKitaG bzw. § 11, 4 KiFöG).

Die **Wohnsitzgemeinde** hat den durch die Elternbeiträge und den möglichen Eigenanteil des Trägers nicht gedeckten Anteil der erforderlichen Betriebskosten zu übernehmen (§18,4 ThürKitaG bzw. §11, 4 KiFöG).

Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes verbunden Leistungen (§19,2 ThürKitaG). Elternbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten und nach dem Einkommen der Eltern und/oder der Anzahl der Kinder und nach dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln (§19,2 ThürKitaG). Vor der Festlegung der Elternbeiträge ist das Kuratorium und/oder der Elternbeirat zu hören (§10,2 ThürKitaG bzw. § 13 KiFöG).

Der **Eigenanteil des Trägers** in Höhe von bis zu 5 % (§11,4 KiFöG) kann in Form von Fortbildungen für Erzieherinnen, Fachberatung, besonderen Angeboten für Kinder, Werterhaltungsmaßnahmen der Einrichtung, Eigenleistungen von Eltern etc. geleistet werden, soweit diese Kosten nicht durch Dritte gedeckt sind.

Die betriebswirtschaftliche Führung einer Kindertagesstätte erfordert eine bestimmte Mindestgröße. Es muss geprüft werden, ob Größe des Gebäudes, Zahl der Kinder und erforderliches Personal in einem sinnvollen und wirtschaftlichen Verhältnis zueinander stehen.

Zu den Betriebskosten sollte eine Vereinbarung mit der Kommune erfolgen, die unter anderem auch eine Verwaltungskostenpauschale (2 – 5 % von den Kosten für das Fachpersonal) enthält.

5. Rechtsanspruch

Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen hat vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Abschluss der Grundschule einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung (§2,1 ThürKitaG).

Jedes Kind mit gewöhnlichen Aufenthalt in LSA hat von Geburt an bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung (§ 3,1 KiFöG). Dieser Anspruch soll sechs Monate vor der

beabsichtigten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gegenüber der Wohnsitzgemeinde geltend gemacht werden.

6. Eltern

In einem Erstgespräch (z.B. Elternabend) sollte mit Eltern geklärt werden:

- Trägerkonzept
- Erwartungen und Wünsche von den Eltern an den Träger
- Erwartungen und Wünsche vom Träger an die Eltern
- Erfahrungsaustausch mit Eltern von anderen übernommenen evangelischen Einrichtungen
- Verbindlichkeiten einer Zusammenarbeit:
 - Transparenz in den Angeboten der Kindertagesstätte
 - Integration von Religionspädagogik in alle Lebensbereiche (Wachstumsprozess aller Beteiligten)
 - Gesprächsangebote des Trägers an Eltern

7. Gebäude

Vor der Übernahme muss geklärt werden:

- bauliche Beschaffenheit des Hauses
- Eigentumsverhältnisse
- Überlassung von Betriebs-, Pacht- und Mietverträgen (Nutzungsgrundlage, Gebrauchswert)

8. Wichtigste gesetzliche Grundlagen

- **SBG VIII** (KJHG – Kinder- und Jugendhilfegesetz)
- **ThürKitaG** – Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe)
KiFöG - Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe)
- **KICK** - Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz

- **TAG** - Tagesbetreuungsausbaugesetz
- **BGB** - Bürgerliches Gesetzbuch
- **AVR / KAVO** – Arbeitsvertragsrichtlinien/Kirchliche Arbeitsvertragsordnung

9. Checkliste zur Übernahme

1. Beratung innerhalb der Trägerstruktur (Verortung anderer diakonischer und kirchlicher Träger beachten) und Einbeziehung des Referates Kindertagesstätten der Diakonie Mitteldeutschland
2. Kontaktaufnahme mit der Kommune
3. Bedarfsplanung mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe
4. Beratung mit der Kommune zu:
 - Einrichtung
 - Gebäude
 - Personal
 - Finanzierung / Wirtschaftsplan
5. Information von Personal und Eltern, bei Personalgesprächen Einbindung der MAV
6. Verträge entwerfen und dem Landeskirchenamt und/oder der Diakonie Mitteldeutschland zur Prüfung vorlegen (Justiziar, Wirtschaft, Personal, Finanzen, Referate Arbeitsrecht, Referat Kindertagesstätten)
7. Über den Dienstweg die Genehmigung des Landeskirchenamtes (kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung) einholen – bei kirchgemeindlichen Trägern
8. Antrag an das Landesjugendamt zu Erteilung der Betriebserlaubnis
9. Mitgliedschaft im Fachverband für evangelische Kindertagesstätten prüfen (bei kirchgemeindlichen Trägern)
10. Einberufung eines Kindergartenausschusses als zuarbeitendes Trägergremium (kann nach Konstituierung eines Kuratoriums in diesem aufgehen)

10. Aufgaben nach der Übernahme

Diakonisches Werk der Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V.

Fachverband evang. und ökumen. Kindertagesstätten in Mitteldeutschland Fassung vom 30.07.2008
--

10.1 Ebene Träger

- Begleitung der Einrichtung vor Ort (Präsenz mindestens 1x im Monat)
- Organisation von Dienstbesprechungen auf Trägerebene (Bereichsleiter-sitzungen; Dienstbesprechung aller GemeindemitarbeiterInnen)
- Teilnahme an Elternabenden (mind. 2x im Jahr)
- „Kennenlernangebote“ in trägereigenen Räumen (z.B. Kinder lernen Gebäude des Trägers und die Kirche in ihrem Umfeld kennen)
- Initiierung von eigenen religiösen Angeboten für Eltern und Erzieherinnen
- Besprechung und Aufstellung eines Kompetenz- und Delegierungsplanes (gemeinsam mit Leitung)

10.2 Ebene Leitung

- Teilnahme an trägerspezifischen Dienstbesprechungen
- Besprechung und Aufstellung eines Kompetenz- und Delegierungsplanes (gemeinsam mit Träger)
- Offenheit für Fragen und Unsicherheiten von Eltern und Erzieherinnen
- Motivation der Mitarbeiterinnen für religionspädagogische Fortbildung
- Erarbeitung bzw. Weiterarbeit an dem Konzept der Einrichtung
- Teilnahme an Leitungskonventen
- Loyalität gegenüber dem Träger

10.3 Ebene Erzieherinnen

- behutsame Heranführung der Kinder an religiöse Inhalte
- Widerspiegelung der Lebenswelt der Kinder in den religiösen Inhalten
- Heranführung der Kinder an die Symbolik und Rituale der christlichen Kirche und deren Integration in den Kindertagesstättenalltag
- Ermutigung der Kinder, eigene Erfahrungen im religionspädagogischen Bereich mit einzubringen
- Loyalität gegenüber dem Träger
- Offenheit für Fragen und Unsicherheiten von Eltern und Kindern
- Religionspädagogische Fort- und Weiterbildung